

# **SO\_GERICHTE SGSEK.2017.4 vom 24. April 2017**

SO Obergericht, 2017-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSEK.2017.4\\_d20170424](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSEK.2017.4_d20170424)

FR: SO\_GERICHTE SGSEK.2017.4 du 24 avril 2017

IT: SO\_GERICHTE SGSEK.2017.4 del 24 aprile 2017

## **Regeste**

Erlass, Konkursschulden

## **Erwägungen**

### **E. 2**

DBG). Es darf nicht sein, dass der Staat die Steuern erlässt und die übrigen Gläubiger dadurch besser gestellt und schneller befriedigt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine solche Befriedigung der Gläubiger auch tatsächlich stattfindet. Ein Erlass basiert ausserdem auf der Idee, einem in Not geratenen Steuerpflichtigen durch Schulderlass bei der Überwindung der Schwierigkeiten zu helfen und so zu ermöglichen, sämtlichen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Dies ist aber nicht möglich, wenn neben den Steuerschulden noch weitere Schulden bestehen. In einem solchen Fall kann gemäss konstanter Praxis des Steuergerichts nur eine Gesamtsanierung zum Ziel führen. Im vorliegenden Fall bestehen aufgrund der Unterlagen und Angaben indessen nur alte Konkursforderungen, die neu betrieben worden sind; es geht dabei um eingeleitete Betreibungen der X AG und des Kantons Bern. In einem Konkurs wird das gesamte Vermögen des Schuldners zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger herangezogen. Bei der Verteilung erhält jeder Gläubiger für den ungedeckt bleibenden Betrag seiner Forderung einen Verlustschein (Art. 265 Abs. 1 SchKG, SR 281.1). Indessen kann gestützt auf diesen eine neue Betreibung nur eingeleitet werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (vgl. Art. 265 Abs. 2 SchKG). Dabei soll sich der Schuldner wirtschaftlich und sozial erholen können (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 139 III 498 E. 2.2.4). Der ehemalige Konkursit soll standesgemäss leben und eine neue Existenz aufbauen können (vgl. BGE 136 III 51 E. 3.1). Die erwähnten Konkursforderungen müssen nach dem Gesagten nicht bezahlt werden, wenn der Schuldner nicht zu neuem Vermögen gekommen ist. Dies ist hier beim Rekurrenten anhand der Unterlagen und Angaben der Fall. Alte, nicht beglichene Konkursschulden hindern demnach einen Erlass nicht. Insofern können die weiteren Gläubiger (X AG und Kanton Bern) nicht bevorzugt werden, wenn der Schuldner wie hier der Rekurrent mit dem Einwand fehlenden neuen Vermögens durchdringt. Aufgrund der Unterlagen wurde im Übrigen auch im Kanton Bern für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2013 und 2014 ein Erlass gewährt. Der Überschuss bei der Gegenüberstellung von Einkommen (CHF 2'298) und Ausgaben (CHF 2'115) beträgt nach dem Gesagten CHF 183. Dabei ist zu beachten, dass im konkreten Fall bei Bezug von Ergänzungsleistungen der Mietzins wie bei entsprechender Berechnung der kantonalen Ausgleichskasse berücksichtigt wird. Dies entspricht vorliegend auch dem effektiven Mietzins gemäss Mietvertrag über CHF 690. Zudem wurden hier zusätzliche Gesundheitskosten anerkannt (CHF 74). Wird ausserdem die Miete für den Auto-Parkplatz berücksichtigt, da es sich beim Fahrzeug des Rekurrenten um ein Kompetenzgut handelt

(Verlustscheine vom 14.3.2016 und 11.10.2016; Arztzeugnis vom 26.1.2016), können mit dem Überschuss (CHF 183 bzw. CHF 138) die Steuerausstände vom Rekurrenten als Bezüger von Ergänzungsleistungen innert nützlicher Frist nicht beglichen werden. Es ist daher gerechtfertigt, einen Erlass von 50 % zu gewähren. 3.3 Somit sind nach dem Gesagten Rekurs und Beschwerde teilweise begründet und daher teilweise gutzuheissen. Der Rekurrent schuldet noch Staatssteuern 2015 von CHF 169.10 (alt: CHF 338.20) und direkte Bundessteuern 2015 von CHF 27.15 (alt: CHF 54.35). 4. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall, keine Kosten zu erheben. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.